

## §21

**Die Abberufung  
von ordentlichen Professoren und  
Professoren mit künstlerischer Lehrtätigkeit**

(1) Die Abberufung von ordentlichen Professoren und Professoren mit künstlerischer Lehrtätigkeit erfolgt:

- a) auf Grund eigenen Antrages gemäß § 37 Abs. 4 des Gesetzbuches der Arbeit
- b) bei Berufsunfähigkeit oder Invalidität
- c) bei Aufhebung des Lehrstuhls
- d) bei Überschreitung der Fristen gemäß § 17 Abs. 1
- e) bei Erreichen des 60. Lebensjahres bei Frauen oder Erreichen des 65. Lebensjahres bei Männern oder
- f) bei Entzug der *Facultas docendi*.

(2) Die Abberufungsfrist beträgt gemäß dem § 31 Abs. 5 und § 37 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit in den Fällen des Abs. 1 Buchstaben a bis e 3 Monate und des Buchst. f 1 Monat.

(3) Die Abberufung erfolgt — mit Ausnahme der Abberufung gemäß Abs. 1 Buchst. f — im Regelfall zum Ende eines Studienjahres.

## §22

**Die Abberufung  
von Hochschuldozenten  
bzw. Dozenten mit künstlerischer Lehrtätigkeit**

(1) Die Abberufung von Hochschuldozenten bzw. Dozenten mit künstlerischer Lehrtätigkeit erfolgt:

- a) auf Grund eigenen Antrages gemäß § 37 Abs. 4 des Gesetzbuches der Arbeit
- b) bei Berufsunfähigkeit oder Invalidität
- c) bei Erreichen des 60. Lebensjahres bei Frauen oder bei Erreichen des 65. Lebensjahres bei Männern
- d) bei Aufhebung der Planstelle eines Hochschuldozenten
- e) bei Überschreitung der Fristen gemäß § 17 Abs. 1 oder
- f) bei Entzug der *Facultas docendi*.

(2) Die Abberufungsfrist beträgt gemäß dem § 31 Abs. 5 und § 37 Abs. 2 des Gesetzbuches der Arbeit in den Fällen des Abs. 1 Buchstaben a bis e 3 Monate und des Buchst. f 1 Monat.

(3) Die Abberufung erfolgt — mit Ausnahme der Abberufung gemäß Abs. 1 Buchst. f — im Regelfall zum Ende eines Studienjahres.

(4) Hochschuldozenten, die gemäß Abs. 1 Buchst. c abberufen wurden, können mit Zustimmung des Direktors der Sektion Aufgaben in Forschung, Ausbildung, Erziehung und Weiterbildung an der Hochschule übernehmen.

## §23

**Die Abberufung von außerordentlichen Professoren**

Die Abberufung von außerordentlichen Professoren erfolgt für Hochschuldozenten entsprechend den §§ 20 und 22 dieser Verordnung und für wissenschaftliche Mitarbeiter bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses entsprechend den §§ 31 bis 36 des Gesetzbuches der Arbeit.

## §24

**Die Abberufung nebenamtlicher Hochschullehrer**

Die Abberufung nebenamtlicher Hochschullehrer erfolgt durch den Minister.

## VII.

**Die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses  
von Hochschullehrern durch Abberufung  
ohne Einhaltung einer Frist**

## §25

**Die Abberufung ohne Einhaltung einer Frist**

(1) Im Rahmen eines Disziplinarverfahrens gegen einen Hochschullehrer kann mit Zustimmung des Leiters des zuständigen zentralen staatlichen Organs, dem die Hochschule untersteht, die Abberufung ohne Einhaltung einer Frist ausgesprochen werden.

(2) Im Falle der Abberufung ohne Einhaltung einer Frist ist die Berufungsurkunde an das Ministerium zurückzugeben.

## VIII.

**Titelführung**

## §26

**Die Titelführung mit der Berufung**

Mit der Berufung erhält der Berufene für die Dauer seiner Tätigkeit an der Hochschule entsprechend seiner Berufung das Recht, den Titel

- ordentlicher Professor
- Professor mit künstlerischer Lehrtätigkeit
- außerordentlicher Professor
- Hochschuldozent
- Dozent mit künstlerischer Lehrtätigkeit
- Honorarprofessor
- Honorardozent

zu führen.

## §27

**Die Titelführung der Emeriti**

Der emeritierte ordentliche Professor führt den Titel „ordentlicher Professor“ mit dem Zusatz „emeritus“ (em.). Der emeritierte Professor mit künstlerischer Lehrtätigkeit führt den Titel „Professor“ mit dem Zusatz „emeritus“ (em.).

## §28

**Die Titelführung bei Abberufung  
infolge des Erreichens der Altersgrenze**

(1) Außerordentliche Professoren bzw. Honorarprofessoren haben bei Abberufung infolge Erreichens der Altersgrenze das Recht, den Titel „Professor“ zu führen.

(2) Hochschuldozenten bzw. Dozenten mit künstlerischer Lehrtätigkeit haben bei Abberufung infolge Erreichens der Altersgrenze das Recht, den Titel „Hochschuldozent“ bzw. „Dozent“ mit dem Zusatz „im Ruhestand“ (i. R.) zu führen.

## §29

**Die Titelführung bei Abberufungen**

(1) Der ordentliche Professor hat im Falle der Abberufung gemäß § 21 Abs. 1 Buchstaben b, c oder e, das Recht, den Titel „Professor“ zu führen.